



An die Rechtsträger der oö. Alten- und
Pflegeheime, Betreiber der
Tagesbetreuungseinrichtungen und
Anbieterorganisationen
mobiler Dienste

Bearbeiter/-in: Mag. Roman Knapp
Tel: (+43 732) 77 20-16315
Fax: (+43 732) 77 20-215619
E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Linz, 01.08.2022

**2. Novelle zur 2.COVID-19-BMV; COVID-19-Verkehrs-
beschränkungsverordnung; Informationen zu Impfungen
und Auffrischungsimpfungen; Therapie einer SARS-CoV-2 Infektion;
Empfehlungen bei Auftreten von SARS-CoV-2 Infektionen
in der Einrichtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. 2. Novelle zur 2.COVID-19-BMV; COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der u.a. die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (2. Novelle zur 2. COVID-19-BMV) geändert wird sowie die Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Personen mit positivem SARS-CoV-2-Test (COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung – COVID-19-VbV) erlassen wird.

Durch diese Novelle ergeben sich insbesondere folgende relevante Änderungen:

I. Ende der Quarantäne für positiv Getestete

Aufgrund einer Änderung der „Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen“ gilt für Personen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, ab 01.08.2022 keine Quarantänepflicht mehr. Anstelle der Quarantäne gelten sog. Verkehrsbeschränkungen (s.u.), die eigenverantwortlich zu beachten sind.

II. Erlassung der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV)

Personen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden (mit Antigen- oder PCR-Test), müssen ab 01.08.2022 eigenverantwortlich Verkehrsbeschränkungen beachten, die in der COVID-19-VbV geregelt werden.

Für den Bereich der Pflege und Betreuung ist insbesondere relevant, dass künftig auch positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer FFP2-Maske grundsätzlich arbeiten dürften.

Im Detail möchten wir auf folgende Regelungen der COVID-19-VbV hinweisen:

a) FFP2-Maskenpflicht

Im eigenen privaten Wohnbereich müssen positiv getestete Personen keine Maske tragen. Unter dem privaten Wohnbereich ist auch die eigene Wohneinheit in einem APH zu verstehen. Wenn im privaten Wohnbereich jedoch eine Zusammenkunft mit Personen aus anderen Haushalten stattfindet, besteht FFP2-Maskenpflicht.

Außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches besteht eine FFP2-Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind der Aufenthalt im Freien, sofern ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird, und der Aufenthalt in einem geschlossenen Raum, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich dort eine andere Person aufhält (z.B. Einzelbüro, eigener PKW). In letzterem Fall sind allerdings andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere ist regelmäßig zu lüften.

Zu beachten ist, dass für die Erbringer*innen mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen die Wohnung der Klientinnen und Klienten nicht der eigene private Wohnbereich ist, sodass dort durchgehend eine FFP2-Maske getragen werden muss.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken ist keine Ausnahme vorgesehen. Die infizierte Person darf die Maske somit nicht abnehmen, um zu essen oder zu trinken; sie muss dazu ins Freie oder in einen Raum gehen, in dem die Anwesenheit anderer Personen ausgeschlossen werden kann.

Es ist zu beachten, dass die FFP2-Maske korrekt getragen wird (vollständige Bedeckung von Mund und Nase, regelmäßiges Wechseln).

Kann eine Person aus medizinischen Gründen (z.B. Schwangerschaft) nicht durchgängig eine FFP2-Maske tragen, so darf sie ihren Arbeitsort nur betreten, wenn andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei kann es sich z.B. um Home Office oder ein Einzelbüro handeln – Trennwände oder feste Teams reichen nicht aus.

b) Betretungsverbote

Positiv getestete Personen dürfen künftig grundsätzlich alle Orte aufsuchen. Davon ausgenommen sind allerdings u.a. Alten- und Pflegeheime sowie Tagesbetreuungseinrichtungen.

Die Betretungsverbote gelten nicht für Mitarbeiter*innen, den Betreiber, die APH-Bewohner*innen und die Klient*innen der Tagesbetreuungseinrichtungen. Sie alle dürfen

die Einrichtung trotz positiven Tests betreten, wenn die unter a) beschriebene Maskenpflicht eingehalten wird.

Zudem dürfen positiv getestete Besucher*innen APH im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen aufsuchen; auch in diesem Fall ist die unter a) beschriebene Maskenpflicht zu beachten.

Sonstige Personen (z.B. externe Dienstleister*innen) dürfen das APH im Falle eines positiven Tests nicht betreten.

c) Kontakt zwischen positiv getesteten Personen

Die Verkehrsbeschränkungen gelten nicht für den Kontakt zwischen mehreren positiv getesteten Personen.

Haben mehrere positiv getestete Personen miteinander Kontakt, sind allerdings noch immer die Voraussetzungen der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (s.u.) zu beachten. Das bedeutet, dass positiv getestete Mitarbeiter*innen, die positive Klient*innen betreuen, während des unmittelbaren Bewohnerkontaktes eine FFP2-Maske tragen müssen.

III. Änderung der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung wird bis 23.10.2022 verlängert. Zudem wird sie mit Wirkung ab 01.08.2022 folgendermaßen geändert:

a) COVID-19-Präventionskonzept

Das COVID-19-Präventionskonzept von Alten- und Pflegeheimen muss – zusätzlich zu den bisherigen Vorgaben – künftig auch Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen in Bezug auf die neuen Verkehrsbeschränkungen enthalten.

Insbesondere ist zu regeln, wie der Kontakt zwischen positiv getesteten und negativen Mitarbeiter*innen, Bewohner*innen oder Besucher*innen verhindert wird.

Als personelle Vorkehrung kommt etwa die Betreuung positiv getesteter Personen durch ebenfalls positiv getestetes Personal infrage.

Bisher musste das COVID-19-Präventionskonzept von APH Regelungen für die Durchführung von Quarantänemaßnahmen von positiv getesteten Bewohner*innen enthalten. Dieser Inhalt ist künftig nicht mehr erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass künftig eine räumliche Trennung positiver Bewohner*innen nicht mehr zu einer – einer Absonderung gleichkommenden – Isolation führen darf.

b) Neuaufnahme von Bewohner*innen in APH

Bei der Neuaufnahme von Bewohner*innen ist nach wie vor ein 3G-Nachweis vorzulegen. Liegt kein solcher Nachweis vor, so sind entsprechende Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen zu treffen.

c) Sonstige Regelungen für APH

Unverändert geblieben sind die sonstigen Regelungen für APH (betreffend Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Dienstleister*innen, Bewohnervertreter*innen nach dem HeimAufG, Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwält*innen, Organe der Pflegeaufsicht und Mitglieder von Kommissionen zum Schutz der Menschenrechte).

Zu beachten ist, dass diese Regeln Personen ohne positives Testergebnis betreffen. Positiv Getestete unterliegen den strengeren Vorgaben der COVID-19-VbV (s.o.).

d) Tagesbetreuung

Wie bisher gilt, dass auf Tagesbetreuungseinrichtungen die Regelungen für APH sinngemäß anzuwenden sind. Auch hier ist zu beachten, dass positiv getestete Personen den strengeren Vorgaben der COVID-19-VbV (s.o.) unterliegen.

e) Mobile Dienste

Die Erbringer*innen mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen benötigen wie bisher einen 3G-Nachweis und bei Bewohnerkontakt eine FFP2-Maske. Im Falle einer positiven Testung ist gemäß den Regelungen der COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung vorzugehen, d.h. durchgängig eine FFP2-Maske zu tragen (s.o.).

f) Ausnahmen

Auf die bereits bekannten Ausnahmen der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung kann man sich nur berufen, wenn die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung keine strengeren Regelungen vorsieht.

g) Impfungen

Die Regelung, wonach eine einmalige Impfung nach einer Infektion für 180 Tage als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt sowie eine darauffolgende Zweitimpfung für 365 Tage, sollte bisher mit Ablauf des 23.08.2022 außer Kraft treten. Nun wird die Aufhebung dieser Regelung auf den Ablauf des 11.09.2022 verschoben.

IV. Zusammenfassung für APH

Im Folgenden werden die aktuell gültigen Regeln für den Bereich der Alten- und Pflegeheime überblicksartig dargestellt. Auf Ausnahmen bzw. Sonderkonstellationen wird dabei nicht eingegangen.

Personal	Bewohner/Klienten	Besucher	Externe Dienstleister
Allgemein: 3G, FFP2-Maske bei Bewohnerkontakt	Allgemein: FFP2-Maske außerhalb des Wohnbereichs	Allgemein: 3G-Nachweis, FFP2-Maske	Allgemein: 3G, FFP2-Maske bei Bewohnerkontakt
Positive: durchgängig FFP2-Maske	Positive: FFP2-Maske außerhalb der Wohneinheit	Positive: Betreten nur ausnahmsweise erlaubt, durchgängig FFP2-Maske	Positive: kein Betreten

V. Empfehlungen für Alten- und Pflegeheime

Aus epidemiologischer Sicht darf für Alten- und Pflegeheimen folgende Vorgehensweise empfohlen werden.

- Nicht arbeitsfähige positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere symptomatische Personen) sollen die Einrichtungen nicht betreten, eine Krankmeldung sollte erfolgen.
- Vom Einsatz arbeitsfähiger positiv getesteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere asymptomatischer Personen) sollte für die Dauer der Verkehrsbeschränkungen gemäß COVID-19-VbV abgesehen werden, möglich wäre bspw. ein Dienstaustausch o.ä..
- Sofern zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs die Anwesenheit positiver Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbedingt erforderlich ist, sind positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Tätigkeiten ohne Bewohnerkontakt nach Maßgabe folgender Schutzvorkehrungen einzusetzen:
 - strikte Einhaltung der Verkehrsbeschränkung (durchgängiges Tragen der FFP2-Maske) und Kontrolle durch den Arbeitgeber
 - spezielle hygienische Maßnahmen (Tragen von Schutzkleidung (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzmantel).
- Die Besucherinnen und Besucher sind im Rahmen der 3G-Kontrolle und durch einen entsprechenden Aushang darauf hinzuweisen, dass sie das APH im Falle eines positiven Tests für die Dauer der Verkehrsbeschränkung gemäß COVID-19-VbV nicht besuchen dürfen (ausgenommen in Hospiz- und Palliativsituationen, zur Seelsorge oder zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen s.o.).
- In Wohnbereichen mit positiv und negativ getesteten Bewohnerinnen und Bewohner sollten zeitversetzt Betreuungs- und Pflegemaßnahmen, Aktivitäten, Essensausgabe etc. durchgeführt werden, um Kontakte zwischen positiven und negativen Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern.

VI. Empfehlungen für Tagesbetreuungseinrichtungen

- Für Tagesbetreuungseinrichtungen gelten die Empfehlungen für Alten- und Pflegeheime sinngemäß.
- Zusätzlich wird empfohlen, dass positiv getestete Klientinnen und Klienten für die Dauer der Verkehrsbeschränkung gemäß COVID-19-VbV so weit wie möglich andere Betreuungsformen in Anspruch nehmen.

VII. Empfehlungen für mobile Dienste

- Für mobile Pflege- und Betreuungsdienste gelten die Empfehlungen für Alten- und Pflegeheime in Bezug auf positiv getestetes Personal sinngemäß.

2. COVID-19-Impfungen und Auffrischungsimpfungen

Anbei dürfen die

- aktuellen Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums, COVID-19-Impfungen, Stand 1.7.22,
 - das aktuelle Impfschema des Sozialministeriums,
 - der Corona-Flyer „Jetzt Impfen“ sowie
 - das Corona-Infoblatt „Jetzt Impfen“
- übermittelt werden.

Die Einrichtungen werden ersucht, die Bewohner*innen sowie deren Angehörige über die aktuellen Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Auffrischungsimpfung zu informieren. Des Weiteren wird ersucht, das Infoblatt und den Flyer in den Einrichtungen auszuhängen.

Die beiden Plakate der Impfkampagne „Jetzt Impfung auffrischen“ werden aufgrund der Dateigröße nicht mit dem Schreiben übermittelt, sie sind unter „Intern“ auf corona.ooe.gv.at (Fußzeile) abrufbar.

Die Zugangsdaten lauten: Benutzername: covid19 PW: \$inside_Corona2022\$

Alternativ können die Plakate auch über die Cloud der SoNe abgerufen werden bzw. auf Wunsch von der Abteilung Soziales per Email übermittelt werden.



Um Aushang dieser Plakate wird ebenfalls ersucht.

I. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

In diesem Zusammenhang darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass **mit Wirksamkeit zum 11.09.2022 die Möglichkeit, Impfungen und Genesungen zu kombinieren**, um den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen, **entfällt**. Wir ersuchen die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bewohnerinnen und Bewohner darauf hinzuweisen, **rechtzeitig die Grundimmunisierung abzuschließen**.

II. Impfbus

Im Zeitraum 5. bis 20. September 2022 ist ein Impfbus in ChG-Einrichtungen in Oberösterreich unterwegs. Die Standorte werden in einem gesonderten Schreiben, dass in der letzten Augustwoche folgt, mitgeteilt. MitarbeiterInnen der APHs und der mobilen Dienste erhalten die Möglichkeit sich an den Standorten des Impfbusses impfen zu lassen. Diese zusätzliche Möglichkeit der Impfung besteht auch für Ehrenamtliche, etc.

III. Impfinformations- und Beratungsgespräche

Auch künftig sollen freiwillige Informations- und Beratungsgespräche durch medizinisches Fachpersonal für (nicht oder nicht vollständig geimpfte) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen angeboten werden. Eine allfällige Kostenübernahme erfolgt über die Abteilung Soziales, nähere Informationen zu den Abrechnungsmodalitäten folgen.

3. Therapie einer SARS-CoV-2 Infektion

Für die Behandlung einer SARS-CoV-2 Infektion mittels Paxlovid können Kontingente des rezeptpflichtigen Medikaments den Alten- und Pflegeheimen zur Verfügung gestellt werden, um im Fall einer Verordnung durch den Arzt unmittelbar mit der Therapie beginnen zu können.

Es erfolgt noch gesondert eine Information, ab wann die Kontingente zur Verfügung stehen.

Das Medikament ist bei Raumtemperatur lagerbar und kann bereits jetzt (wie bei allen anderen Medikamenten) über den jeweiligen Hausarzt über die zuständige Apotheke verordnet werden.

In der Beilage darf das Paxlovid-Infoblatt übermittelt werden.

Empfohlen wird, in Rücksprache mit den Hausärzten bereits jetzt eine mögliche Therapie bei Infektion für jede Bewohnerin und jeden Bewohner abzuklären.

4. Empfehlungen bei Auftreten von SARS-CoV-2 Infektionen in Alten- und Pflegeheimen

Bei Auftreten von SARS-CoV-2 Infektionen in Alten- und Pflegeheimen wird, zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen, insbesondere folgendes empfohlen:

- engmaschige bzw. tägliche Testung von Mitarbeiter*innen,
- bei Kontakt mit einem Verdachtsfall bzw. dem Auftreten von Symptomen ist unverzüglich ein PCR-Test durchzuführen,
- auf das COVID-19-Präventionskonzept besonderes Augenmerk zu legen. Dieses ist der jeweiligen Situation anzupassen.
- die Einhaltung der Hygienestandards/-konzepte durchgehend sicherzustellen.
- die Dienstpläne auf die jeweilige Situation anzupassen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine „Überschneidung“ von Diensten von Mitarbeiter*innen größtmöglich vermieden wird.
- Kreuzungen zwischen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen in allen Bereichen innerhalb der Einrichtung sowie nach außen (zu externen Partnern, Dienstleistern, ...) zu vermeiden bzw. auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
 - Das bedeutet:
 - Die Mitarbeiter*innen im Pflegebereich sollen den Wohnbereich nach Möglichkeit nicht verlassen. Insbesondere sind Gruppenansammlungen nicht zulässig (z.B. im Umkleidebereich, bei Rauchpausen etc.). Dienstübergaben sind durch Anwesenheit möglichst weniger Personen durchzuführen.

- Bewohner*innen sollen sich weitgehend in der jeweiligen Wohngruppe aufhalten. Kontakte zu Bewohner*innen aus anderen Wohngruppen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Auf die Nutzung des übergreifenden Speisesaalbetriebs soll verzichtet werden. Für den Speisetransport sollen Übergabepplätze in den Wohnbereichen definiert werden.
- Veranstaltungen in den Einrichtungen sind bis auf Weiteres abzusagen.
- Mitarbeiter*innen sind dahingehend zu sensibilisieren, auch im privaten Bereich soziale Kontakte auf das notwendigste Ausmaß zu reduzieren.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Auszubildende entsprechend ihrem Ausbildungsstand in den Einrichtungen eingesetzt werden können. Ein Einvernehmen mit den betroffenen Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Ausbildungsstätte ist herzustellen.
- Weiters ist mit ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich eines Einsatzes in den Einrichtungen in Kontakt zu treten.
- Personalengpässe können auch einrichtungs- und trägerübergreifend kompensiert werden.
- Darüber hinaus dürfen wir erneut auf § 16 Abs. 6 Oö. HVO hinweisen, als in Krisenfällen ein Abweichen vom Mindestpflegepersonalschlüssel im Einzelfall zulässig ist. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Freundliche Grüße

Mag. Madeleine Vorderderfler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.